

Sicherheitsbelehrung

Verhalten im Notfall

Wenn Menschen verletzt worden sind, muss schnell gehandelt werden:

- Leisten Sie erste Hilfe
- Sichern Sie, falls nötig, die Schadensstelle ab
- Rufen Sie Hilfe herbei (110 Polizei und 112 Feuerwehr)

Folgende Informationen sollten Sie angeben:

- Wo ist etwas geschehen ?
- Was ist geschehen ?
- Wie viele Verletzte ?
- Welche Verletzungen
- Warten auf Rückfragen

Verhalten im Brandfall

Ist das Feuer noch im Entstehen begriffen, unternehmen Sie sofort erste Löschversuche

- Löschversuche nur unternehmen, wenn diese ohne Selbstgefährdung möglich sind!
- Bei Gefahr durch elektrischen Strom diesen vor Löschbeginn im Gefahrenbereich abschalten!
- Betreten Sie niemals verqualmte Räume. Schließen Sie die Tür und alarmieren Sie die Feuerwehr.

Wenn Löschversuche nicht möglich sind:

- Fenster und Türen schliessen
- Feuerwehr rufen (-112)
 - Wo brennt es ?
 - Wieviel brennt ?
 - Welche Gefahren (Explosionsgefahr, Personengefahr ...) ?
 - Warten auf Rückfragen
- Personen warnen und in Sicherheit bringen (ggf. durch andere).
- Feuerwehr erwarten und einweisen (ggf. durch andere).
- Keine Türen abschließen!

Umgang mit elektrischem Strom und mit demselben betriebenen Einrichtungen

- Nicht mit Flüssigkeiten über oder in unmittelbarer Nähe von elektrischen Geräten arbeiten.
- Wenn jemand unter Strom steht dann nicht die Person mit der Hand anfassen
- Erste Hilfe leisten falls nötig und sofort in das Krankenhaus befördern
- Wenn Kabel oder Stecker beschädigt ist, Gerät nicht in Betrieb nehmen → Info Sicherheitsbeauftragter.
- Qualmende, stinkende Geräte sofort ausschalten.

Notfallmanagement

Was ist ein Notfall?

Akut lebensbedrohlicher Zustand, bei dem die lebenswichtigen Funktionen des Patienten gestört sind oder eine solche Störung unmittelbar droht. Häufige Symptome von Notfällen sind:

- Störungen des Bewusstseins, z.B. durch Ausfall der Atmung oder des Kreislaufes, Schädel-Hirn-Trauma, Schlaganfall, hirnbedingte Krampfanfälle oder Vergiftungen
- Störungen der Herzaktion, z.B. durch Herzinfarkt, Herzinsuffizienz, Herzrhythmusstörungen
- Störungen des Kreislaufes, z.B. durch Blutverlust bei inneren Blutungen, aber auch als Folge eines Pumpversagens des Herzens
- Störungen der Atmung (z.B. durch Zurückfallen der Zunge bei Bewusstlosen) bei Brustkorbverletzungen oder als Folge von Herz-Kreislaufstörungen.

Der Notfall ist ein Zustand der äußersten Hilflosigkeit. Psychische Stressreaktionen wie Angst und Panik können z.B. einen Schock verschlimmern und durch gesteigerten Sauerstoffverbrauch zum Versagen der Vitalfunktionen beitragen. Der Helfende sollte deshalb versuchen, dem Verletzten das Gefühl der Angst und des Alleinseins zu nehmen.

Rechtliche Grundlagen zur Ersten Hilfe in Notfällen

In einer Notfallsituation hat jeder Mensch die moralische Pflicht zu helfen (StGB). Notfall-Regeln:

- mit Notfallsituationen frühzeitig auseinandersetzen
- immer Ruhe bewahren
- bevor Entscheidungen getroffen werden, Überblick über Gesamtsituation verschaffen
- sorgfältige Dokumentation von Befunden und Maßnahmen, die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - ✓ Name des Verletzten
 - ✓ Datum, Uhrzeit, Ort
 - ✓ Unfallhergang
 - ✓ Art und Umfang der Verletzung
 - ✓ Erste Hilfe-Leistung, Art und Weise der Maßnahmen
 - ✓ Name des Ersthelfers, der Ersthelfer
 - ✓ Name der Zeugen

Rechtssituation der Ersthelfer:

- Ersthelfer haben mit der Kostenabwicklung nichts zu tun, auch dann nicht, wenn er in guter Absicht Rettungsmittel anfordert und sich später herausstellt, dass sie nicht benötigt werden
- Jeder Ersthelfer ist gegen Körperschäden automatisch gesetzlich unfallversichert. Sachschäden oder Auslagen werden in der Regel durch die Versicherungen der Unfallbeteiligten/Verursacher ersetzt.
- Selbst wenn in der Aufregung einmal eine Erste-Hilfe-Anwendung nicht richtig gelingt, kann ein Laienhelfer nicht strafrechtlich belangt werden. Strafbar ist unterlassene Hilfeleistung, grob fahrlässiges Handeln, vorsätzliches Zufügen von Schaden.

Die Rettungskette



Das erste Glied: Sofortmaßnahmen

Bei einem Bewusstlosen verschafft sich der Ersthelfer zunächst einen Überblick über die lebenswichtigen Körperfunktionen. Diese Prüfung der **Vitalfunktionen** geschieht in der angegebenen Reihenfolge:

- ✓ Prüfung des Bewusstseins (nicht ansprechbar, nicht erweckbar?)
- ✓ Prüfung der Atmung (sehen, hören, fühlen)
- ✓ (Prüfung des Pulses und damit der Kreislaufsituation)

Die Prüfung der Vitalzeichen bildet die Entscheidungsbasis für die evtl. folgende Herzlungenwiederbelebung. Je nach Art des Notfalls können vor der Ersten Hilfe noch andere

Sofortmaßnahmen erforderlich sein:

- ✓ Retten
- ✓ Lagern
- ✓ lebensrettende Sofortmaßnahmen
- ✓ Blutstillung
- ✓ Schockerstbehandlung

Nach Prüfung der Vitalfunktionen sollte die Anforderung des (Not-, Arztes) – bis auf wenige Ausnahmesituationen – immer die erste Maßnahme sein, bevor mit der eigentlichen Versorgung des Notfallopfers begonnen wird.

Das zweite Glied: Notruf

- 112: zuständige Rettungsleitstelle
110: nächste Polizeidienststelle, Weitergabe an den Rettungsdienst
Wo ist es passiert
Was ist passiert
Wie viele Verletzte
Welche Art von Verletzungen, besondere Zustände
Warten auf Rückfragen
(erst Auflegen, wenn das Gespräch von der Leitstelle aus beendet wird)

Die Rettungsleitstelle entscheidet über das geeignete Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarztwagen, Notarzeinsatzfahrzeug, Rettungshubschrauber)

Das dritte Glied: Erste Hilfe

Die erste Hilfe besteht in der regelmäßigen Prüfung der Vitalfunktionen, beim Bewusstlosen mit Herz-Kreislaufversagen: Herzlungenwiederbelebung, beim atmungs- und kreislaufstabilen Verletzten: bequeme und verletzungsgerechte Lagerung bzw. beim Bewusstlosen: stabile Seitenlagerung
Außerdem gehören zur Ersten Hilfe:
✓ Schockbekämpfung, Suche nach Verletzungen
✓ Blutstillung, Anlegen von Verbänden
✓ Ruhigstellung von Knochenbrüchen

Das vierte Glied: Arbeit des Rettungsdienstes

Das fünfte Glied: Versorgung im Krankenhaus